

p.B.14.21.Liecht.4. - ZO/ly

Den 30. September 1965

K. g.
na

Notiz an Herrn Bundesrat Wahlen

Vollstreckung von Zivilurteilen in Liechtenstein.

Zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht kein Abkommen über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen.

Gewisse grundsätzliche Schwierigkeiten für die Vollstreckung von schweizerischen Zivilurteilen in Liechtenstein ergeben sich daraus, dass das liechtensteinische Recht gegenüber dem schweizerischen weitgehend abweicht. Personen-, Familien- und Erbrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozessrecht hat das Fürstentum vom alten österreichischen Recht übernommen.

Mangels eines Vollstreckungsabkommens sind nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich nur Zivilurteile aus Kantonen vollstreckbar, bei denen ihrerseits die Vollstreckung liechtensteinischer Urteile als verbürgt gilt. Diese Voraussetzung ist nur bei wenigen Kantonen auf Grund ihrer Zivilprozessordnungen erfüllt (Bern, Neuenburg, Schaffhausen und Tessin), während ein weiterer Kanton, Luzern, mit Liechtenstein im Jahre 1926 eine Gegenrechtsklärung ausgetauscht hat.

Hinsichtlich der Tragweite eines allfälligen Vollstreckungsabkommens ist klar zu stellen, dass bestimmte gerichtliche Entscheide und Verfügungen, so insbesondere solche betreffend die Zuteilung von Kindern im

-/-

- 2 -

Zusammenhang mit Ehestreitigkeiten, von der Vollstreckung stets ausgeschlossen sind - und zwar auch zwischen Staaten die Vollstreckungsabkommen abgeschlossen haben, weil solche Entscheide und Verfügungen keine materielle Rechtskraft erlangen, sondern stets einer Ueberprüfung im Hinblick auf Veränderungen der Verhältnisse offenstehen.

Frühere schweizerische Vorstösse gegenüber Liechtenstein, zu einem Vollstreckungsabkommen (1930/31) oder zu einer Gegenrechtserklärung mit einem Kanton - Nidwalden - 1954, zu gelangen, scheiterten an der ablehnenden Haltung Liechtensteins, das auf bestimmte Besonderheiten seines Rechts beharrte.

Eine Eingabe der Regierung des Kantons St. Gallen vom Jahre 1960, die auf den Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Liechtenstein auf mehreren Gebieten (Rechtshilfe in Zivilsachen, Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen, Auslieferung) hinzielte, wurde seinerzeit in Anbetracht der zu erwartenden Schwierigkeiten zurückgestellt, weil zunächst verschiedene andere dringende und schwerwiegende Belange mit Liechtenstein zur Diskussion standen: Neuregelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen, Verwirklichung durch die zwei Vereinbarungen vom 6. November 1962; Neuregelung des Anteils Liechtensteins an den schweizerischen Zolleinnahmen (wobei verschiedene heikle steuerrechtliche Fragen zur Diskussion gelangten), Verwirklichung durch Vereinbarung vom 24. September 1964.

Mit Eingabe von Ende 1964 stellte der Schweizerische Anwaltsverband das Begehren Verhandlungen mit Liechtenstein zum Abschluss eines Abkommens über die Vollstreckung von Zivilurteilen aufzunehmen.

-/-

- 3 -

Nach Prüfung dieser Eingabe wurde der liechtensteinischen Regierung durch ein Mitte April der Fürstlichen Gesandtschaft überreichtes Aide-Memoire der Wunsch der Schweiz nach Abschluss eines Vollstreckungsübereinkommens unterbreitet; eine Stellungnahme Liechtensteins liegt noch nicht vor.

Nunmehr hat am 28. September Nationalrat W. Schmid eine kleine Anfrage eingereicht, worin er den Bundesrat ersucht, Verhandlungen mit der liechtensteinischen Regierung aufzunehmen, um zu erlangen, dass zivilrechtliche Urteile schweizerischer Gerichte im Fürstentum vollstreckt werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized, cursive flourish.